



Amtssigniert. SID2023111068496
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Christoph Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5873
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-1879/1/11-2023
Schwaz, 06.11.2023

Christian Kofler, Kaltenbach;
Tischlerei- diverse Änderungen
gewerberechtliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 81 Absatz 1 GewO 1994

KUNDMACHUNG

Herr Christian Kofler in 6272 Kaltenbach, Embergstraße 20, hat mit Schreiben vom 03.11.2023, eingelangt am 07.11.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 09.11.2009, Zahl 2.1-1879/09-5, genehmigten Betriebsanlage in Untere Embergstraße 20, 6272 Kaltenbach auf Gst. Nr. 1437/2 KG Kaltenbach angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Beschreibung des Betriebsgrundstückes und Umgebungsbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich in 6272 Kaltenbach, Untere Embergstraße 20 auf der GP 1437/2 KG 87111 Kaltenbach und ist über die Gemeindestraße erreichbar.

Im Norden und Osten der Betriebsanlage befindet sich die Dorfstraße, ein Landwirtschaftsbetrieb und Freiland. Im Süden befindet sich ein Parkplatz und anschließend Freiland und ein Landwirtschaftsbetrieb. Im Westen befindet sich ausschließlich Waldgebiet.

Betriebszeiten und Angaben zu MitarbeiterInnen

Die gegenständliche Betriebsanlage wird entsprechend den Vorgehen genehmigt betrieben und geführt. Eine Änderung der Betriebszeiten sowie eine Änderung des Mitarbeiterstandes ist nicht geplant.

Zu- und Ablieferung

Die Zu- und Ablieferung erfolgen wie genehmigt über die öffentliche Zufahrtsstraße zu der Betriebsanlage.

Für das Be- und Entladen bzw. zum Einbringen der Ware in die Halle wird ein Treibgasstapler eingesetzt.

Heizung, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung

Heizung:	Gewerberechtlich genehmigte Spänefeuerungsanlage
Stromversorgung:	TIWAG
Wasserversorgung:	Gemeinde
Abwasserentsorgung:	Die Abwasserentsorgung erfolgt in den öffentlichen Kanal der Gemeinde.
Oberflächenentwässerung:	Die Dachflächen werden durch die geplanten Änderungen nicht vergrößert, somit bleibt das bestehende Oberflächenentwässerungsprojekt laut Genehmigung unverändert.

Allgemeinbeschreibung aller Geschosse

Es ist geplant, kleine bauliche Veränderungen in der Betriebsanlage vorzunehmen.

Weiters werden Maschinen ausgetauscht und zusätzliche neue Maschinen aufgestellt.

Weiters wird die bestehende Unterdruckfilteranlage ($V=6.700\text{m}^3/\text{h}$) gegen eine neue Unterdruckfilteranlage ($V=25.000\text{m}^3/\text{h}$) ersetzt.

Im Westen wird an das 1. Obergeschoss eine zusätzliche Filteranlage die Breitbandschleifanlage, Furniersäge und dem Schleiftisch aufgestellt, von welcher die Späne in den Späne-Silo gesaugt werden.

Nördlich am Gebäude im Freien wird ein Gaslager eingerichtet.

Bauliche Beschreibung der einzelnen Geschosse

Untergeschoss (unterirdisches Geschoss)

Im Untergeschoss werden keine baulichen Änderungen vorgenommen. Hierbei handelt es sich um den Heizraumbereich.

Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss) - Straßenniveau

Im Erdgeschoss werden das Lager und ein Teil des Furnierlagers abgetrennt und dafür ein Meister- und CNC-Büro eingerichtet, welches nicht als ständiger Arbeitsplatz verwendet wird. Weiters werden teilweise Maschinen ausgetauscht und neue aufgestellt. An der Nordseite wird direkt an das Gebäude ein Gaslager angebaut werden. Nördlich der Auffahrt zum 1. Obergeschoss werden zwei Hochregale im Freien aufgestellt, welche zur Lagerung verwendet werden. Die Bestückung der Hochregale erfolgt mittels des Gasstaplers.

<u>Raumbezeichnung</u>	<u>Bodenfläche</u>
Furnierraum *	17,90 m ²
Meister- CNC-Büro °	8,60 m ²
	26,5 m ²

* Geänderte Räume

° neuer Raum

1. Obergeschoss (2. oberirdisches Geschoss)

Im 1. Obergeschoss ist geplant vor dem Lager mit 20,20m² einen Gang, welcher die Werkstatt und den Aufenthaltsraum verbindet, abzutrennen.

Die Nutzung des Büros und dem Aufenthaltsraum wird getauscht.

Weiters wird eine Filteranlage (siehe Projekt Handl/Spänex) westlich neben der Werkstatt im Freien aufgestellt.

Angrenzend an die Filteranlage wird eine Überdachung für das Lagern von Kartonmüll angebaut.

Weiters ist angedacht, südwestlich einen Restmüllcontainer aufzustellen.

Damit die Fluchtweggehlänge von unter 40m für die Büro- und Aufenthaltsräume eingehalten werden, wird im bestehenden Aufenthaltsraum bei der südlichen Türe ein Podest erstellt, über welches man in Richtung Westen das sichere Gelände erreichen kann.

<u>Raumbezeichnung</u>	<u>Bodenfläche</u>
Lager *	20,2 m ²
Gang °	8,6 m ²
Lagerist *	9,00 m ²
Büro neu *	16,00 m ²
Aufenthaltsraum neu *	14,49 m ²
	68,29 m ²

* Geänderte Räume

° neuer Raum

Maschinen – Geräteliste mit Anschlusswerten

Die Angaben zu den Schallpegelwerten wurden aus den Datenblättern der Maschinen (Herstellerangaben) und der Arbeitsanweisung zur Lärmberichterstellung der AUVA entnommen.

Es handelt sich dabei um gemessene Werte dB(A) L_{Aeq} (Tagesmittelwerte) in verschiedenen Holzbetrieben Österreichs. Gemessen wurde an den Maschinen in einem Meter Abstand und in Kopfhöhe des Arbeitnehmers.

Die Anschlusswerte wurden von den Datenschildern an den Maschinen bzw. aus den Maschinenbeschreibungen entnommen.

CE Kennz. und Konformitätserklärung vorhanden.

Nr.	Bezeichnung		Baujahr	Type	Volllast	
					KW	dB(A)
01	Zerspaner	Bestand			21	98,4
02	Plattensäge liegend	Austausch	2013	Panhans S45 Speed	14	96
03	Kantenschleifmaschine	Bestand			4,4	86,2
04	Kreissäge	Austausch	2020	ALTENDORF F45	5,5	84,1
05	Kettenfräse	Bestand			3,5	94,0
06	Vierseitenhobelmaschine	Bestand			3,5	96,1
07	Abrichthobelmaschine	Bestand			3,8	95,5
08	Breitbandschleifmaschine	Austausch	2018	BIESSE Viet S2	15,0	84,9
09	Dübel-Bohrmaschine	Bestand			2,2	86,8
10	Tischfräse	Bestand			6,5	97,0
11	Kantenleimmaschine	Austausch	2020	BIESSE Stream A	22	88,2
12	Furnierklebemaschine	Bestand			3,2	88,2
13	Furnierpresse	Bestand			20,0	79,0
14	Furniersäge	Bestand			4,8	95,3
15	Bandsäge	Bestand			5,0	89,1
16	Tischfräse Nr.2	Bestand			1,5	95,9
17	Korpuspresse	Bestand			3,4	77,5
18	Kompressor	Austausch	2018	Kaeser ASK 40	22,0	69
19	Kappsäge	Neu	2019		5,5	97
20	CNC-Automat	Neu	2019	BIESSE Rover	23,0	84
21	Bürstenmaschine	Neu	2018	HOG BM650	15	93
22	Vakuumheber	Neu	2016	HV90	0,3	
23	Vakuumheber	Neu	2016	HV90	0,3	
24	Holztrocknungsanlage	Neu	1990	KM-IMW8 5,2	6,75	

In jedem Fall werden die Maschinenbereiche als Lärmbereiche gekennzeichnet.

Propangasstapler

Im Betrieb kommt ein Treibgasstapler LINDE H35T zum Einsatz.

Der Stapler wird zum Be- und Entladen der Lieferungen und zum Einbringen der Materialien in die Halle verwendet.

Der Abstellplatz für den Stapler ist im Freien westlich der Betriebsanlage eingerichtet.

Die Technischen Daten des Treibgasstaplers sind dem Projekt beigelegt.

Propangasflaschenlager

Für die Versorgung mit Propangasflaschen wird auf dem Areal des Unternehmens Holzdesign - Kofler Christian eine Flaschenlagerstätte errichtet, welche wöchentlich bis vierzehntägig zu Betriebszeiten beliefert und ein Tausch des Leergutes vorgenommen wird.

Für das Lager ist eine Gesamtlagermenge bis zu 200 kg vorgesehen.

Es sollen Propangasflaschen mit einem Füllgewicht von 5 kg, 9kg, 11 kg und 33kg gelagert werden.

Als Flaschenlagerraum dient ein Lagerschrank mit den Maßen 1,55 x 0,84 x 0,69 m (H x B x T) und einer Grundfläche von 0,58 m².

Der Lagerschrank besteht aus verzinktem Stahlblech und einer nach außen aufgehenden und versperbaren Tür.

Im Ausbreitungsbereich zündfähigen Gasgemisches, das ist im Umkreis von 1 m um die Lagerbox (Schutzzone) befinden sich weder Gefahrenquellen wie Gruben, Kanaleinläufe oder Fenster, noch Zündquellen (Feuerstellen, offenes Licht, elektrische Betriebsmittel in nicht Ex-geschützter Ausführung etc) und es ist auch nicht beabsichtigt, brennbare Gegenstände zu lagern.

Auf das Verbot des Rauchens und Hantierens mit Feuer und offenem Licht innerhalb der Schutzzone wird deutlich sichtbar durch ein Hinweisschild aufmerksam gemacht.

Im Umkreis von 3 m um die Lagerbox befinden sich weder Gruben, Schächte noch Kanaleinläufe.

Die Schutzzone und der Kriechweg werden durch die Gebäudeaußenwand begrenzt.

Der begrenzende Bereich überragt die Schutzzone um mindestens 25 cm und dort befinden sich keine Öffnungen.

Eine technische Beschreibung mit Pläne der Fa. Primagaz ist dem Projekt beigelegt.

Angaben zum Arbeitnehmerschutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung

Raumaufstellung der betroffenen Arbeitsräume

Raum- bezeichnung	Raum- höhe m	Raum- fläche m²	Arbeits- fläche m²	Soll- Belichtung 10%	Ist- Belichtung m²	Ist- Belichtung %	Lüftung
Meister- CNC- Büro	2,80	7,2	7,20	0,72 m ²	0,00	0,00%	natürlich
Lagerist	2,80	9,00	9,00	0,9 m ²	1,3	14,44%	natürlich

Das Meister- CNC-Büro ist kein ständiger Arbeitsplatz und wird hauptsächlich von den ArbeiterInnen für das Einstellen von CNC-Programmen verwendet, sodass die maximale Beschäftigungsdauer pro ArbeitnehmerIn in diesem Raum nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt (siehe § 30 (1)1 AStV).

Lüftung der Arbeitsbereiche

Die Be- und Entlüftung der Arbeitsplätze wird natürlich, mittels Dreh- Kippfenster erfolgen.

Natürliche Belichtung

Die natürliche Belichtung für die ständigen Arbeitsplätze ist in der oben angeführten Tabelle ersichtlich.

Im unterirdischen Geschoss werden nach der Nutzungsart nur kurzfristige Tätigkeiten durchgeführt, so dass die maximale Beschäftigungsdauer pro ArbeitnehmerIn in diesen Räumen nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt (siehe § 30 (1)1 AStV).

Stiegen

Die Höhe der Stufen wurde mit maximal 18 cm berechnet.

Die Auftrittsbreite der Stufen wird mindestens 26 cm betragen.

Bei Treppen mit einer Durchgangshöhe von mehr als 120cm wird an beiden Seiten des Stiegenlaufes ein Handlauf montiert.

Absturzsicherung gemäß OIB- Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit)

An jenen Stellen, wo Absturzgefahr besteht, werden gemäß OIB- Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit, Punkt 4 (Schutz vor Absturzunfällen) geeignete Maßnahmen gesetzt.

Filteranlage

Im Westen des Betriebsgebäudes wird eine neue, jedoch gebrauchte Filteranlage der Fa. Spänex aufgestellt.

Die anfallenden Holzstäube und Holzspäne welche sich in der Filteranlage sammeln, werden am Samstag während der Tagzeit in den bestehenden Spänesilo gesaugt.

Eine technische Beschreibung ist dem Projekt beigelegt.

Brandschutztechnische Beschreibung

Das gegenständliche Gebäude ist aufgrund der Nutzung (Produktion bzw. Lagerung von Produkten) als Betriebsgebäude im Sinne der Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien einzustufen.

Das Gebäude besteht aus einem Untergeschoss, einem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen.

Das Betriebsgebäude besteht somit aus drei oberirdischen Geschossen und die größte Brandabschnittsfläche hat 700,1 m².

Laut den Begriffsbestimmungen der OIB Richtlinie OIB-330-001/19, wird das Gebäude die Sicherheitskategorie K 1 aufweisen.

Die Gehlänge vom weitesten Punkt eines Raumes bis zum feuerschutztechnisch sicheren angrenzenden Gelände, beträgt 36,5 Meter.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Folgende Bereiche, Räume bzw. Raumgruppen werden als Brandabschnitte ausgebildet:

- Aufenthaltsräume, Büro
- Lacklager
- Spritzraum
- Lagerist, Lager Schrauben, Lager, Gang, Maschinenwerkstatt-Handwerkstatt, Furnierlager, Furnierraum, Meister-CNC Büro, Maschinenwerkstatt, Maschinenwerkstatt-Plattenlager
- Heizraum
- Spänesilo

Brandabschnittsbildende Wände und Decken

Brandabschnittsbildende Wände und Decken werden in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 gemäß ÖNORM EN 13501 ausgeführt. Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken werden mit Feuerschutzabschlüssen

z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Die Ausführung wird gemäß dem Punkt 3.8 der OIB- Richtlinie 2.1 erfolgen.

Öffnungen in Trennbauteilen werden mit Feuerschutzabschlüssen z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Tragende und aussteifende Bauteile

Die tragenden und aussteifenden Bauteile werden mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 90 gemäß ÖNORM EN 13501, laut der OIB-Richtlinie 2.1, Tabelle 1 erstellt.

Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte von Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen und deren Aufschlagrichtung ist gemäß OIB-RL 4 zu bemessen. Die Türen werden zumindest mit Beschlägen gemäß EN 179 ausgestattet.

Versperrbare Fluchttüren im Zuge von Fluchtwegen, aus allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen sind mit Beschlägen gemäß EN 179 auszustatten.

ANLAGENTECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegsystem

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung ist unter Berücksichtigung der Tabelle 6 der OIB-RL2/TRVB 102E/EN 2 auf die Zu- und Umbauten zu erweitern/adaptieren.

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

Handfeuerlöschgeräte

Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten werden nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 124 F 16, Erste und erweiterte Löschhilfe – in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrinspektor festgelegt.

Die Belegschaft wird noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich, im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten geschult.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Entleerung von Aschenbecherinhalten

Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten wird in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Sicherheitsabfallbehälter Putzlappen

Für die Verwahrung ölgetränkter, zur Selbstentzündung neigender Putzlappen werden geprüfte Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Kennzeichnungen Brandschutzeinrichtungen

Die Brandschutzeinrichtungen bzw. deren Auslöse- und Bedienungseinrichtungen sind gemäß ÖNORM F 2030 und gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl.: 101/1997, KennV) zu kennzeichnen.

Brandschutzbeauftragter

Zur Wahrung des betrieblichen Brandschutzes wird ein Brandschutzbeauftragter gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 119 O, Betriebsbrandschutz / Organisation – bestellt.

Aerosolpackungen

Bezüglich der Lagerung von Aerosolpackungen (Spraydosen, Kartuschen gemäß der Aerosolpackungsverordnung) handelt es sich, laut den Bestimmungen der Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV, BGBl. II 347/201, um Mindermengen.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten wird gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF 2023 BGB1. II Nr. 45/2023 erfolgen.

In der Betriebsanlage werden je Brandabschnitt die höchstzulässigen Lagermengen (in Liter) gemäß der Tabelle § 33 der VBF eingehalten bzw. nicht überschritten.

Die maximalen Nenninhalte sowie Ausführungen der Behälter werden ebenfalls gemäß

§ 33 Abs. 2 bis 7 entsprechend eingehalten.

Die Gebrauchsbehälter für Mineralölprodukte (Abfüllstellen von diversen Schmierölen) werden in eine mediumbeständige Auffangwanne gestellt, deren Inhalt mindestens dem des größten Gebindes entspricht

Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Da in der Betriebsanlage Stoffe verarbeitet werden, die im Produktionsprozess anfallen können oder das Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären möglich ist, wird die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II 309/2004 berücksichtigt.

Flüssiggas-Verordnung

Für die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas werden die Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV, BGBl. II 446/2002 berücksichtigt.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 21. November 2023

um 14.30 Uhr

in 6272 Kaltenbach, Untere Embergstraße 20 statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. Herrn Christian Kofler, Dorfstraße 18 Top 4, 6275 Stumm; (RSb)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; (*unter Anschluss von Projektsunterlagen*)
3. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme;
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; (*unter Anschluss von Projektsunterlagen*)
5. das Technische Büro M.O. Projektwerk eU, per Email an info@projektwerk.cc, als Projektant zur Kenntnis;
6. die Gemeinde Kaltenbach (3-fach), mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung der Nachbarn**, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektsunterlagen*)
7. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Nachbarn:

8. Herrn Andreas Lechner, Dorfstraße 20, 6275 Stumm; (RSb)
9. Herrn Friedrich Höllwarth, Untere Embergstraße 18, 6272 Kaltenbach; (RSb)
10. Herrn Christian Höllwarth, Zimmermoos 41, 6230 Brixlegg, (RSb)
11. die Gemeinde Kaltenbach, Öffentliches Gut, Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach; (RSb)
12. Herrn Johann Wegscheider, Samerweg 1, 6272 Kaltenbach; (RSb)

Für den Bezirkshauptmann:

ADir. Wurzer